

Richtlinie
zur Aufnahme und zum Betrieb
der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Ahrensburg

(Aufnahme- und Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 8 (1) Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertagesstätten und die Erhebung von Elternbeiträgen und des § 4 der Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg wurde durch den Sozialausschuss der Stadt Ahrensburg am 13.04.2010 zur Konkretisierung der Regelungen der Gesundheitsvorsorge und des Verfahrens der Aufnahme und des Betriebes der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg folgende Richtlinie beschlossen:

1. Gesundheitsvorsorge:

1. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind bei Beginn seines erstmaligen Besuchs der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, in der für den Besuch der Einrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die entsprechenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.
2. Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Einrichtung nicht benutzen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Kindertageseinrichtung ist von jeder Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, welche unter Absatz 1 ff. des § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) fällt, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht.
3. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden schweren Krankheiten während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen. Bei der Anmeldung des Kindes ist der zu benachrichtigende Haus- bzw. Unfallarzt anzugeben.

4. Wird eine Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Beiträge aus diesem Grunde erfolgt nicht.

2. Aufnahme

A. Aufnahmekriterien für die Krippenkinder

1. Soweit Voranmeldungen oder Wartelisten geführt werden, richtet sich die Aufnahme grundsätzlich nach der zeitlichen Eintragung. Frühester Termin ist der Tag der Geburt des Kindes.
2. Bevorrechtigt aufgenommen werden Kinder für die nachgewiesen ist, dass
 - (a) Alleinstehende zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen bzw. nachgehen wollen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
 - (b) ohne diese Aufnahme eine ihrem Wohle entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist
 - (c) ihre Personensorgeberechtigten zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen bzw. nachgehen wollen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen

B. Aufnahmekriterien für die Elementarkinder

1. Soweit Voranmeldungen oder Wartelisten geführt werden, richtet sich die Aufnahme grundsätzlich nach der zeitlichen Eintragung. Anmeldefristen, die länger als zwölf Monate vor dem Aufnahmealter des Kindes (vom vollendeten 3. Lebensjahr) liegen werden nicht als Wartezeiten anerkannt. Bei gleichen Aufnahmegründen sind ältere vor jüngeren Kindern aufzunehmen.
2. Bevorrechtigt aufgenommen werden Kinder für die nachgewiesen ist, dass
 - (a) Alleinstehende zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen bzw. nachgehen wollen oder studieren oder sich in der Schulausbildung befinden; dabei kommt bestehende Berufstätigkeit vor erwerbssuchend,
 - (b) deren Unterbringung wegen Krankheit ihrer Personensorgeberechtigten (bzw. im Falle Alleinstehender: der/des Personensorgeberechtigte) erforderlich ist,

- (c) ihre Personensorgeberechtigten zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen bzw. nachgehen wollen oder studieren oder sich in der Schulausbildung befinden; dabei kommt bestehende Berufstätigkeit vor erwerbssuchend,
- (d) schlechte Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung wünschenswert erscheinen lassen,
- (e) sie in Ahrensburg zugezogen sind und bereits am bisherigen Wohnort einen Kindergartenplatz hatten.

C. Aufnahmekriterien für den Hortbereich

1. Soweit Voranmeldungen oder Wartelisten geführt werden, richtet sich die Aufnahme grundsätzlich nach der zeitlichen Eintragung. Anmeldefristen, die länger als zwölf Monate vor dem Aufnahmedatum liegen werden nicht als Wartezeiten anerkannt. Bei gleichen Aufnahmegründen sollten jüngere Klassenstufen vor älteren Klassenstufen aufgenommen werden. Zur Wahrung des Kindeswohls sind Ausnahmen möglich.
2. Bevorrechtigt aufgenommen werden Kinder für die nachgewiesen ist, dass
 - (a) Alleinstehende zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen bzw. nachgehen wollen oder studieren oder sich in der Schulausbildung befinden; dabei kommt bestehende Berufstätigkeit vor erwerbssuchend,
 - (b) deren Unterbringung wegen Krankheit ihrer Personensorgeberechtigten (bzw. im Falle Alleinstehender: der/des Personensorgeberechtigte) erforderlich ist,
 - (c) ihre Personensorgeberechtigten zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen bzw. nachgehen wollen oder studieren oder sich in der Schulausbildung befinden; dabei kommt bestehende Berufstätigkeit vor erwerbssuchend,
 - (d) bei denen schlechte Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung wünschenswert erscheinen lassen.
3. Der Umfang der täglichen Förderung in allen Bereichen, insbesondere die Vergabe von Dreiviertel- und Ganztagsplätzen, richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf.

3. Betrieb

3.2. Die Aufnahme eines Kindes kann in Ausnahmefällen abgelehnt werden, wenn das Kind in der Einrichtung nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Dies kann auch zum nachträglichen Ausschluss des Kindes von der Betreuung führen. Die Personensorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung sind in einem vorherigen Gespräch zu beteiligen.

3.2. Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden bei der/dem entsprechenden Erzieherin/Erzieher in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Entlassung durch die jeweilige Erzieherin/den jeweiligen Erzieher.

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

3.3. Die Personensorgeberechtigten haben ein Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, grundsätzlich abzuholen. Ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten kann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden. Die Einrichtungsleitung kann diesem Verfahren generell bei mangelnder Reife und nachträglich auch an einzelnen Tagen die Zustimmung versagen. Die Eltern sind entsprechend zu unterrichten.

Mit der Kindertageseinrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

3.4. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Hierunter fallen nicht Spaziergänge und übliche Unternehmungen im Umfeld der Kindertageseinrichtung.

3.5. Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Erziehern zu regeln. Spitze und scharfe Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Wertsachen und Geld sollten den Kindern nicht mitgegeben werden; soweit dies dennoch geschieht, haften Träger, Personal und Stadt nicht für den Verlust.

3.6. Das Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit rechtzeitig vorher mitzuteilen.

4. Öffnungszeiten (Betreuungszeiten)

4.1. Die Kindertageseinrichtungen sind zurzeit wie folgt geöffnet:
(Bei Änderungen von Gruppen oder Öffnungszeiten bedarf es keiner Anpassung dieser Richtlinie. Die Öffnungszeiten werden in der Einrichtung in geeigneter Weise durch Aushang bekannt gemacht.) Die Früh- und Spätdienste sind nur nach vorherigem nachgewiesenem Bedarf, insbesondere aufgrund des Arbeitsbeginns der/ des Personensorgeberechtigten, zu nutzen.

Kindertagesstätte Schäferweg 29

2 Gruppen	08.00 – 12.00 Uhr
1 Gruppe	08.00 – 14.00 Uhr
3 Gruppen	08.00 – 16.00 Uhr
1 Krippengruppe	08.00 – 16.00 Uhr
Frühdienst ab	06.30 – 08.00 Uhr
Spätdienst	16.00 – 17.00 Uhr

Kindertagesstätte Pionierweg 17

1 Gruppen	08.00 – 12.00 Uhr
1 Gruppe	08.00 – 14.00 Uhr
1 Gruppe	08.00 – 16.00 Uhr
Frühdienst	07.00 – 08.00 Uhr
Spätdienst	16.00 – 17.00 Uhr

5. Haftung

- 5.1. Gegen Unfall- und Haftpflichtschäden (Körper- und Sachschäden) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind die Kinder bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert, d. h.
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg;
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten;
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben;
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, sofern es sich um Unternehmungen der Kindertageseinrichtung handelt.
- 5.2. Im Hinblick auf die Begrenzung dieses Versicherungsschutzes wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, privat für das Kind eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 5.3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihre Meldepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.
- 5.4. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen. Diebstahl, Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert.
- 5.5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Schäden an der Einrichtung, die durch ihre Kinder verursacht worden sind, zu beseitigen bzw. die Kosten zu erstatten.

6. Zusammenarbeit mit den Eltern

Von Zeit zu Zeit finden Elternabende, Kinderfeste und ähnliche Veranstaltungen statt. Sie sollen den Personensorgeberechtigten einen Einblick in die Arbeit der Kindertageseinrichtung ermöglichen und die gemeinsame Erziehung fördern. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Regelungen zur Elternversammlung und Elternvertretung im Kindertagesstättengesetz in der zurzeit gültigen Fassung verwiesen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufnahme- und Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ahrensburg in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ahrensburg, den 13.04.2010

(Pepper)
Bürgermeisterin